



Hochschulzugang in Niedersachsen

ngsweg

Zweiter Bildungsweg

Studium ohne Abitur

Abitur

Hochschulzugang in Niedersachsen

Studium ohne Abitur Zweiter Bildungsweg

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	2
Zugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildungen	3
Studienberechtigung von Meistern, Technikern und staatlich geprüften Betriebswirten	3
Weitere Studienberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation	5
Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung	9
Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg	13
Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	13
Erwerb der Fachhochschulreife	15
Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten	17
Allgemeines	17
Hochschulzugang für Ausländerinnen und Ausländer	17
Studienplatzvergabe (Zulassungsbeschränkungen)	19



Vorwort

Diese Broschüre stellt verschiedene Möglichkeiten des Hochschulzugangs in Niedersachsen vor; sie zeigt Verfahrenswege für den Hochschulzugang auf und verweist auf Ansprechpartner, die Ihnen den Weg in die Hochschule erleichtern. Insbesondere Meisterprüfungen, Ausbildungen zu staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern, zu staatlich geprüften Betriebswirtinnen/Betriebswirten und zu staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern berechtigen zum Hochschulstudium in Niedersachsen. Hinzu

kommen Studienberechtigungen für einzelne Studiengänge aufgrund fachlich einschlägiger Berufe. Dazu zählen unter anderem nach einer von Niedersachsen initiierten Änderung der Approbationsordnungen auch Krankenschwestern und -pfleger mit bestimmten beruflichen Weiterbildungen für ein Studium der Medizin.

Studierende mit einem beruflichen Hintergrund bedeuten eine wesentliche Bereicherung der wissenschaftlichen Arbeit an niedersächsischen Hochschulen. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt diese Entwicklung nachdrücklich.

Ein Studium aus der beruflichen Praxis heraus und ohne besondere schulische Vorbereitung führt zu einer deutlichen Veränderung der gewohnten Lebensumstände. Es hat sich bewährt, vor Aufnahme eines Studiums die eigenen Kräfte in besonderen vorbereitenden Angeboten der Hochschulen und der Erwachsenenbildung zu erproben. Allen, die sich für diesen Weg zum Studium entscheiden, wünsche ich viel Glück und Erfolg.

Thomas Oppermann
Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

Zugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildungen

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz 1994 wurde festgelegt, dass verschiedene berufliche Vorbildungen zu einem Studium an niedersächsischen Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen mit Universitätsstatus) berechtigen. In den nachfolgenden Übersichten werden die erforderlichen beruflichen Vorbildungen dargestellt sowie die weiteren Voraussetzungen erläutert.

1. Studienberechtigung von Meistern, Technikern und staatlich geprüften Betriebswirten

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Meister/in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte/r Techniker/in	Dazu gehören die Weiterbildungsprüfungen für Techniker/innen und Betriebswirte/innen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder in entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit.
Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in	

Dieser Personenkreis kann ohne fachliche Einschränkungen an niedersächsischen Fachhochschulen studieren. Er ist weiterhin allgemein Zugangsberechtigt zum Studium der Lehrämter für Grund-, Haupt- und Realschulen und für Sonderschulen.

Falls Meister, Techniker oder Betriebswirte einen anderen Studiengang an Universitäten und Hochschulen mit Universitätsstatus (universitärer Studiengang) absolvieren wollen, muss die berufliche Vorbildung für den vorgesehenen Studienweg einschlägig sein. Wenn dies nicht gegeben ist, kann eine die fachliche Breite ergänzende Prüfung abgelegt werden (im Rahmen der Prüfung auf Seite 9). Die Frage, was „einschlägig“ und „fachliche Breite“ bedeuten, beantwortet Ihnen das Immatrikulationsamt/Studentensekretariat der Hochschule Ihrer Wahl.

Zweckmäßigerweise fordern Sie zunächst an einer der niedersächsischen Hochschulen die Broschüre „Studienmöglichkeiten in Niedersachsen“ an. Dort finden Sie die Adressen der für Sie zuständigen Immatrikulationsämter bzw. Studentensekretariate sowie alle Studiengänge an Hochschulen in Niedersachsen. Auf dieser Grundlage können Sie sich für eine bestimmte Hochschule und einen bestimmten Studiengang entscheiden, so dass die Frage Ihrer Studienberechtigung von der Hochschule entsprechend Ihres Studienwunsches geklärt werden kann.

2. Weitere Studienberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation

Die nachfolgend aufgeführten beruflichen Vorbildungen sind Hochschulzugangsberechtigungen jeweils für bestimmte der beruflichen Vorbildung fachlich nahestehende Studiengänge. Die Vorbildungen müssen **qualifiziert** abgeschlossen sein, dies bedeutet in der Regel einen Notenschnitt von 3,5 oder besser in dem studienberechtigenden Nachweis bzw. Zeugnis.

Die Aufstellung der Seiten 5 bis 7 ist nicht abschließend. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass weitere, bislang nicht bewertete Ausbildungsgänge als gleichwertig einzuschätzen sind und damit zu einer Studienberechtigung führen. Die Bewertung erfolgt durch die Bezirksregierung Hannover, Dez. 401, Postfach 203, 30002 Hannover. Sollten Sie mit Abschluss der Erzieherausbildung die Fachhochschulreife erworben haben, ist die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums in allen Richtungen möglich. Auskünfte erteilt die besuchte Bildungseinrichtung.

Ihre Fragen können durch das Immatrikulationsamt/Studentensekretariat der Hochschule Ihrer Wahl geklärt werden (Seite 4).

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Staatlich anerkannte/r Erzieher/in	Ohne zusätzliche Qualifikation
Abgeschlossene Ausbildungen an der Fachschule Altenpflege	Der Vorbildungsnachweis wird nur anerkannt, wenn bei Eintritt in diese Fachschule bereits nachgewiesen worden ist: entweder eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene, einjährige einschlägige Berufsausbildung und eine anschließende, mindestens einjährige pflegerische Praxis.
Abgeschlossene Ausbildungen an der Fachschule Heilerziehungspflege	Der Vorbildungsnachweis wird nur anerkannt, wenn bei Eintritt in diese Fachschule bereits nachgewiesen worden ist: entweder eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene, einjährige einschlägige Berufsausbildung und eine anschließende, mindestens einjährige pflegerische/sozialpädagogische Praxis.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Krankenpflege/ Kinderkrankenpflege	Es muss eine zweijährige berufsbegleitende und abgeschlossene Weiterbildung mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 720 Stunden zur/m Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester in der Intensivpflege, im Operationsdienst, in der Psychiatrie, Hygiene, Pflege tumorkranker Patienten, Gemeindepflege oder eine mindestens einjährige abgeschlossene Vollzeitweiterbildung zur/m Unterrichtsschwester/pfleger oder zur Pflegedienstleitung oder zum Mittleren Management Pflege bzw. zur Pflegefachkraft im mittleren Leitungsbereich nachgewiesen werden.
Staatl. anerkannte/r Haus- und Familien- pfleger/in	Der Vorbildungsnachweis muss nach beruflicher Erstausbildung an einer zweijährigen Fachschule im Vollzeitunterricht oder in entsprechenden Teilzeitbildungsgängen erworben worden sein.
Staatl. geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in	
Staatl. geprüfte/r Land- wirtschaftsleiter/in	
Staatl. geprüfte/r Gestalter/in	
Staatl. geprüfte/r Nautiker/in	
Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes	Gilt für die Befähigungen, die nicht in einem Studiengang an einer Fachhochschule erworben worden sind. Im Anschluss an die Ausbildung muss eine erfolgreiche „langjährige“ Berufstätigkeit nachgewiesen werden, z.B. durch Erfahrungen in einem höherwertigen Amt als dem Eingangsamt oder entsprechende dienstliche Beurteilungen. Die Regelung gilt auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes (mit Verwaltungsprüfung II).

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Berufliche Erstausbildung (Bereich Krankenkassen) mit qualifizierter Weiterbildung zur/zum Krankenkassenbetriebswirt/in	Es müssen die Fortbildungsprüfung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Niedersachsen oder entsprechende, in anderen Bundesländern durchgeführte Prüfungen nachgewiesen werden. Es muss die Fortbildungsprüfung der Betriebs- und Innungskrankenkassen nach der „Studien- und Prüfungsordnung für das Fortbildungsstudium bei BKK und IKK (SPO-FS/BKK-IKK)“ nachgewiesen werden.
Berufliche Erstausbildung mit qualifizierter Weiterbildung zum Fachwirt (Industrie- und Handelskammer) o.ä.	Mindestens zweijährige, mit Erfolg abgeschlossene berufliche Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit daran anschließender einschlägiger Berufspraxis von mindestens zweijähriger Dauer und eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abgelegte Fortbildungsprüfung zu folgenden Berufen: Fachkauffrau/-mann, Fachwirt/in, Geprüfte/r Wirtschaftsinformatiker/in, Geprüfte/r Handelsassistent/in - Einzelhandel, Geprüfte/r Baumaschinenmeister/in, Betriebswirt/in (IHK), Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin (IHK).
Abschlüsse der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA)	Gilt für Abschlüsse, für die bei Eintritt in die VWA eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung ist.
Geprüfte/r Dorfhelfer/in	Soweit die einjährige Fortbildung als Voraussetzung eine abgeschlossene Prüfung zur/zum Hauswirtschafter/in im ländlichen oder städtischen Bereich sowie im Anschluss eine abgeschlossene Prüfung zur/zum staatl. geprüften/r (ländlichen) Wirtschafter/in fordert.

Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

Mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang erworben. Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil zum Nachweis eines erforderlichen Allgemeinwissens und einem besonderen Teil, in dem die fachlichen Voraussetzungen für den gewählten Studiengang geprüft werden. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss grundsätzlich der Hauptwohnsitz seit einem Jahr in Niedersachsen bestehen. Weiter sind eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit oder die selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung einer erziehungs- bzw. pflegebedürftigen Person erforderlich.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung werden von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen) Kurse durchgeführt. Auskünfte erteilen die nachstehend aufgeführten Einrichtungen:

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e.V.

Bödekerstraße 16
30161 Hannover
Tel.: (05 11) 3 48 41-0

Niedersächsischer Landesverband der Heimvolkshochschulen e.V.

Warmbüchenstraße 17
30159 Hannover
Tel.: (05 11) 32 69 62

Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft im Lande Niedersachsen e.V.

Hildesheimer Straße 17
30169 Hannover
Tel.: (05 11) 28 09 30

Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.

Arndtstraße 20
30167 Hannover
Tel.: (05 11) 12 10 50

Wurde die Prüfung für ein Studium an einer Universität bzw. Hochschule mit Universitätsstatus absolviert, berechtigt sie gleichzeitig zum Studium an einer Fachhochschule in einem entsprechenden Studiengang.

Weitere Auskünfte erteilen das Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung beim Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, sowie die örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes an den einzelnen Hochschulen. Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte der Liste auf den Seiten 10 und 11.

Anschriften der örtlichen Beauftragten

Universitäre Hochschulen

Hochschule für Bildende Künste

Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Tel.: (05 31) 3 91-91 29

Techn. Universität Braunschweig

Pockelsstraße 11
38106 Braunschweig
Tel.: (05 31) 3 91-43 25

Techn. Universität Clausthal

Robert-Koch-Schule
Berliner Straße 16
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: (0 53 23) 24 08

Universität Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 7
37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 39-73 75

Hochschule für Musik und Theater

Emmichplatz 1
30175 Hannover
Tel.: (05 11) 31 00-1

Universität Hannover

Bismarckstraße 2
30173 Hannover
Tel.: (05 11) 7 62-85 79

Universität Hildesheim

Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Tel.: (0 51 21) 8 83-5 38

Universität Lüneburg

Wilschenburger Weg 84
21335 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 78-12 00

Universität Oldenburg

Ammerländer Heerstraße 67
26129 Oldenburg
Tel.: (04 41) 7 98-25 31

Universität Osnabrück

Zentrum für päd. Berufspraxis
Seminarstraße 20
49074 Osnabrück
Tel.: (05 41) 9 69-42 35

Hochschule Vechta

Driverstraße 22
49377 Vechta
Tel.: (0 44 41) 15-4 96

Voraussichtlich ab 2001: Medizinische Hochschule Hannover

Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover
Tel.: (05 11) 5 32 66 78

Tierärztliche Hochschule Hannover

Bünteweg 2
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 9 53-6

Fachhochschulen

Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Ludwig Winter Straße 2
38120 Braunschweig
Tel.: (05 31) 28 52-1 55

Fachhochschule Hannover

Ricklinger Stadtweg 118
30459 Hannover
Tel.: (05 11) 92 96-2 18

Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen

Brühl 20
31134 Hildesheim
Tel.: (0 51 21) 8 81-4 01

Niedersächsische Fachhoch- schule für Verwaltung und Rechtspflege

Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim
Tel.: (0 51 21) 1 63-1 82

Fachhochschule Nordost- niedersachsen

Rotenbleicher Weg 67
21335 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 7 06-1 56

Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven

Standort Oldenburg

Ofener Straße 16
26121 Oldenburg
Tel.: (04 41) 77 08-2 02

Fachhochschule Osnabrück

Albrechtstraße 30
49076 Osnabrück
Tel.: (05 41) 9 69-21 04

Standort Ostfriesland

Constantiaplatz 4
26723 Emden
Tel.: (0 49 21) 8 07-6 29

Evangelische Fachhochschule

Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
Tel.: (05 11) 53 01-1 72

Standort Wilhelmshaven

Friedrich-Paffrath-Straße 101
26389 Wilhelmshaven
Tel.: (0 44 21) 9 85-2 42

Kath. Fachhochschule Norddeutschland

Driverstraße 23
49377 Vechta
Tel.: (0 44 41) 92 26-12

Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg

Neben den bisher beschriebenen Wegen zur Hochschulzugangsberechtigung besteht die Möglichkeit, über den „Zweiten Bildungsweg“ die allgemeine Hochschulreife mittels Abitur oder die Fachhochschulreife durch Fachabitur nachträglich zu erreichen:

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

1. Besuch eines Kollegs

Braunschweig-Kolleg
Wolfenbütteler Straße 57
38124 Braunschweig
Tel.: (05 31) 2 62 10 36

Hannover-Kolleg
Spittastraße 27
30519 Hannover
Tel.: (05 11) 1 68-4 91 28

Oldenburg-Kolleg
Theodor-Heuss-Straße 75
26129 Oldenburg
Tel.: (04 41) 5 40 71

Wolfsburg-Kolleg
Danziger Straße 17
38440 Wolfsburg
Tel.: (0 53 61) 3 66 58

Aufnahmevoraussetzungen sind:

Mindestalter 19 Jahre,
abgeschlossene Berufsausbildung oder dreijährige Berufstätigkeit,
erweiterter Sekundarabschluss I oder der erfolgreiche Abschluss
eines Vorkurses.

Dieser Bildungsgang dauert drei Jahre. Die an den Kollegs erworbenen Abiturzeugnisse werden in allen deutschen Bundesländern anerkannt.

2. Besuch eines Abendgymnasiums

Abendgymnasium Braunschweig

Kleine Burg 5 - 6
38100 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 70-23 15 oder 1 58 99

Abendgymnasium Göttingen

Carl-Zeiss-Straße 6
37081 Göttingen
Tel.: (05 51) 4 00-53 95

Abendgymnasium Hannover

Röntgenstraße 6
30163 Hannover
Tel.: (05 11) 1 68-4 33 87

Abendgymnasium Oldenburg

Herbartstraße 4
26122 Oldenburg
Tel.: (04 41) 71 09 0

Abendgymnasium Osnabrück

Hanns-Braun-Straße 2
49082 Osnabrück
Tel.: (05 41) 57 10 65

Aufnahmevoraussetzungen: siehe Besuch eines Kollegs

3. Ablegung der Abiturprüfung für Nichtschüler

Auf diese Prüfung muss sich jeder einzelne privat vorbereiten. An Einrichtungen der Erwachsenenbildung gibt es entsprechende Kurse. Auskünfte erteilen die auf Seite 9 aufgeführten Einrichtungen. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Prüfung an Fernlehrgängen teilzunehmen. Nähere Auskünfte enthält der „Ratgeber für Fernunterricht“, zu beziehen über die **Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht**

Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: (02 21) 9 21 20 7-0

Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist an die für den Wohnort zuständige Bezirksregierung zu richten:

Bezirksregierung Braunschweig

Postfach 32 47
38022 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 84-0

Bezirksregierung Hannover

Postfach 2 03
30002 Hannover
Tel.: (05 11) 1 06-0

Bezirksregierung Lüneburg

Postfach 25 20
21332 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 15-0

Bezirksregierung Weser-Ems

- Außenstelle Osnabrück -
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Tel.: (05 41) 3 14-01

Zulassungsvoraussetzungen:

Mindestalter von 19 Jahren,
Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Abiturprüfung,
Nachweis des ersten Wohnsitzes oder eines festen Arbeitsplatzes in Niedersachsen seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung oder die Teilnahme in geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten oder der Teilnahme an Fernlehrgängen.

Weitere Auskünfte über die Ablegung der Abiturprüfung für Nichtschüler erteilen die Bezirksregierungen.

Erwerb der Fachhochschulreife

1. An Fachoberschulen:

Die Ausbildung dauert entweder

- zwei Jahre: Besuch der Klassen 11 (inkl. prakt. Ausbildung) und 12 oder
- ein Jahr in der Klasse 12.

Aufnahmevoraussetzungen:

Nachweis des Sekundarabschlusses I (Realschulabschluss) bzw. gleichwertiger Bildungsstand.

In Klasse 12 kann unmittelbar aufgenommen werden, wer zusätzlich eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit oder in der Fachrichtung Gestaltung eine hinreichende künstlerische Befähigung nachweist.

2. Weitere Möglichkeiten

Außer dem Besuch der Fachoberschule gibt es weitere sehr unterschiedliche Möglichkeiten, die Fachhochschulreife zu erlangen. Hierüber informiert ein Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums, welches unter folgender Adresse angefordert werden kann:

Niedersächsisches Kultusministerium

- Referat 404 -
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten

Allgemeines

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, insbesondere Fachhochschulstudiums, berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in fast allen Fachrichtungen – auch wenn das erste Studium ohne Abitur z.B. aufgrund einer fachbezogenen Hochschulzugangsprüfung absolviert wurde. Dies gilt nicht, sofern die Zulassung zum Erststudium allein aufgrund einer überragenden künstlerischen Befähigung (vgl. Nr. 3) erreicht wurde.
2. Der Nachweis einer an einer deutschen Hochschule außerhalb Niedersachsens abgelegten Vor- oder Zwischenprüfung im Rahmen eines Studiums ohne Abitur berechtigt zu einer Fortsetzung des Studiums in Niedersachsen in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung mit dem gleichen Abschluss.
3. Neben allen anderen Hochschulzugangsberechtigungen besteht die Möglichkeit, aufgrund überragender künstlerischer Begabung zu einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studium zugelassen zu werden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer derartigen Begabung trifft die jeweilige Hochschule.

Hochschulzugang für Ausländerinnen und Ausländer

Über sechs Prozent der niedersächsischen Studierenden sind Ausländer (ca. 9500). Für ausländische Studierende, die ein Studium an einer niedersächsischen Hochschule aufnehmen wollen und berechtigt sind, sich in Deutschland zu Studienzwecken aufzuhalten, gibt es folgende Möglichkeiten des Hochschulzugangs:

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht (wie in dieser Broschüre aufgeführt) sind den inländischen Antragstellern gleichgestellt.

Liegt die Berechtigung nicht vor, ist eine gleichwertige ausländische Ausbildung nachzuweisen. Für das Studium sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Um diese Voraussetzungen prüfen zu lassen, gibt es zwei Wege (siehe nächste Seite):

1. Wenn Sie an einer niedersächsischen **Fachhochschule** studieren wollen, bewerben Sie sich beim

Institut für ausländische Fachhochschul-
bewerber des Landes Niedersachsen
Hanomagstraße 8, D-30449 Hannover
Tel.: 00 49 (5 11) 92 96-6 90
(E-Mail: auslaender@land.fh-hannover.de).

Wenn das Institut ihre Voraussetzungen anerkennt, können Sie sich bei jeder Fachhochschule in Niedersachsen für jedes Studienfach um einen Studienplatz bewerben.

Werden ihre Voraussetzungen vom Institut für ausländische Fachhochschulbewerber nicht anerkannt, gibt es bei ausreichender Vorbildung die Möglichkeit, durch eine **Feststellungsprüfung** die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben: Nach Bestehen eines Einstufungstests besuchen Sie zwei Semester (ein Jahr) einen Kurs im Studienkolleg des Instituts, der Sie auf die Feststellungsprüfung vorbereitet.

2. Wollen Sie einen Studiengang an einer **Universität oder Hochschule mit Universitätsstatus** absolvieren, bewerben Sie sich direkt bei der Hochschule, an der Sie studieren wollen. Dort wird geprüft, ob Sie die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllen. Trifft dies nicht zu, übergibt die Hochschule Ihre Bewerbung an das

Niedersächsische Studienkolleg für
ausländische Studierende
an der Universität Hannover
Bismarckstraße 2, D-30173 Hannover
Tel.: 00 49 (5 11) 8 07-84 40
(Internet: <http://www.erz.uni-hannover.de/kolleg>)
(E-Mail: ndsstk@erz.uni-hannover.de).

Hier besteht ebenfalls in der Regel die Möglichkeit, nach Bestehen eines Aufnahmetests in Deutsch und Mathematik und einem einjährigen Vorbereitungskurs eine **Feststellungsprüfung** zu absolvieren.

Die Feststellungsprüfung kann auch ohne Besuch des Studienkollegs abgelegt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Studienkolleg.

Studienplatzvergabe (Zulassungsbeschränkungen)

Nachdem Ihre Berechtigung für das Studium an einer niedersächsischen Hochschule geklärt worden ist, benötigen Sie einen Studienplatz. Dies ist nur dann mit Schwierigkeiten verbunden, wenn die Zahl der Bewerbungen für einen Studiengang die Zahl der Studienplätze übersteigt, so dass Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind. Für diese Fragen ist grundsätzlich das Immatrikulationsamt/Studentensekretariat der Hochschule Ihrer Wahl der richtige Ansprechpartner. Dort erhalten Sie alle Informationen über das Zulassungsverfahren für Ihren Studiengang.

Wenn Sie sich für einen Studiengang bewerben, für den die Hochschule die Studienplätze selbst vergibt, gelten folgende Regelungen:

Für die Bewerber/innengruppe mit beruflicher Vorbildung ist eine besondere Zulassungsquote vorgesehen, die dem Anteil dieser Bewerber/innen an der Gesamtzahl der Bewerbungen entspricht. Im Höchstfall beträgt diese Quote jedoch 10 Prozent.

Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation, d.h. der Durchschnittsnote des zum Studium berechtigenden Vorbildungsnachweises. Diese Durchschnittsnote wird um jeweils 0,1 für jedes volle Berufsjahr seit 01.01.1994 verbessert, höchstens jedoch um 1,0.

Für die Zulassung in einem von der **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)** bewirtschafteten Studiengang der niedersächsischen Hochschulen ist die Bewerbung unmittelbar bei der ZVS, Postanschrift:

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
44128 Dortmund,

erforderlich. Einzelheiten ergeben sich aus dem „ZVS-Info“, welches Sie von den Immatrikulationsämtern erhalten können. Die Auswahl erfolgt nach Durchschnittsnote und Wartezeit, ggf. aufgrund eines Auswahlverfahrens der Hochschule (bis zu 20 Prozent der Studienplätze).

Bei einer Bewerbung mit einer Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildungen ist der ZVS auch eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass von der erstgewünschten niedersächsischen Universität die berufliche Aus- und Weiterbildung als fachlich einschlägig für das gewünschte Studium angesehen wird.

Dem Zulassungsantrag sind die Nachweise der Studienberechtigung und der auf eine Stelle nach dem Komma festgesetzten Durchschnittsnote jeweils in beglaubigter Kopie beizufügen. Es empfiehlt sich, zunächst die Zugangsberechtigung mit der Hochschule für den gewählten Studiengang abzuklären und in einem zweiten Schritt die Bewerbung für einen Studienplatz vorzunehmen. Bewerbungsfristen sind jeweils der 15. Januar für das Sommersemester und der 15. Juli für das Wintersemester.

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Postfach 2 61, 30002 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20-25 99
Fax: (05 11) 1 20-26 01
Druck: Sponholtz, Hannover
Vierte Auflage

Oktober 2000

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.